

Verkaufs- und Lieferbedingungen für das Feuerverzinken (Oberflächenveredelung)

Vertragsgrundlage

Die Übernahme von Aufträgen erfolgt ausschließlich auf Grund nachstehender Bedingungen. Frühere Abmachungen verlieren Ihre Gültigkeit. Durch Erteilung von Verzinkungsaufträgen, ob mündlich oder schriftlich, erkennt der Auftraggeber nachstehende Bedingungen an.

Preise und Angebote

Preise und Angebote verstehen sich ab Werk bei fracht- und spesenfreier Anlieferung und Abholung, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Änderungen von Lohn- und Materialkosten berechtigen zur Korrektur des Preises zum Tage der Lieferung.

Bei zusätzlich zum Verzinken anfallenden Arbeiten werden Zuschläge berechnet. Hierzu gehören u. a. das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer und altem Zinküberzug sowie das nachträgliche Anbringen von Verzinkungsöffnungen und wechselseitiges Tauchen.

Beschaffenheit und Eignung

Auf abgeschlossene und versteckt liegende Hohlräume muß schriftlich hingewiesen werden. Ansonsten ist der Auftraggeber für Explosionsschäden und deren Folgen haftbar. Heizschlangen, Register und Rohrbündel müssen nach der Verzinkung auf Durchlässigkeit vom Auftraggeber überprüft werden.

Muster

Beim Feuerverzinken sind Toleranzen in Schichtdicke und Aussehen nicht zu vermeiden. Probeverzinkungen sind deshalb nur im Rahmen dieser Toleranzen verbindlich.

Transport

An- und Rücklieferung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auch bei Übernahme der Transportkosten durch den Auftragnehmer bleibt die Gefahr beim Auftraggeber.

Zahlungsbedingungen

Bei der Feuerverzinkung handelt es sich um eine reine Lohnarbeit. Daher sind alle Rechnungen innerhalb 14 Tagen rein netto zu begleichen. Die Berechnung erfolgt nach Gewicht der verzinkten Teile. Es gilt die Verriegelung der Feuerverzinkerei. Bei Zahlung nach Fälligkeit bleibt eine Berechnung der üblichen Verzugszinsen vorbehalten.

Liefertermin

Die genannten Liefertermine sind freibleibend. Unvermeidliche Verzögerungen berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Schadensersatz. Betriebsunterbrechungen, gleich welcher Art, entbinden von der Einhaltung der Lieferzeit oder von der Lieferung selbst ohne Schadenersatzpflicht.

Eigentumsrecht

Bei den zur Verzinkung überlassenen Gegenständen erlangt die Feuerverzinkerei nach der Verzinkung gem. § 950 BGB das Eigentum. Bis zur Begleichung der Verzinkungskosten aus dem gesamten Geschäftsverkehr kann ein Eigentumsvorbehalt geltend werden. Dies gilt auch bei Weiterbe- und Verarbeitung. Der Feuerverzinkerei steht wegen sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ein Zurückbehaltungsrecht an den zur Verzinkung übergebenen Gegenstände zu.

Gewährleistung und Haftung für Mängel

Der Auftraggeber gewährleistet fachgerechte Verzinkung nach den anerkannten Regeln der Technik und DIN EN ISO 1461 bzw. DIN EN 10240. Mängelrügen müssen unmittelbar nach Lieferung, spätestens 8 Tage nach Eingang der verzinkten Teile erhoben werden. Bei berechtigten, von der Verzinkerei verschuldeten Beanstandungen werden mangelhaft verzinkte Teile von der Verzinkerei kostenlos fachgerecht, d. h. nach Wahl der Verzinkerei nachgebessert.

Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere auf Erstattung von Arbeitslöhnen, Versandkosten und Verzugsstrafen sind ausgeschlossen. Bei fehlerhaftem Material wird jede Haftung für eine Feuerverzinkung abgelehnt. Die bei der Feuerverzinkung evtl. auftretenden Formveränderungen, Risse usw. können nicht zum Anlaß einer Reklamation genommen werden. Für das Haften des Zinküberzuges kann keine Gewähr übernommen werden, wenn die Teile nach der Verzinkung weiterbearbeitet und insbesondere verformt werden.

Der Auftraggeber versichert seine Ware gegen Außenrisiko, da die Verzinkerei nicht wirtschaftlich versichert werden kann und bei evtl. Schäden daher jede Haftung ausschließt.

Erfüllungsort für Lieferung- und Zahlung ist Siegen-Weidenau. Gerichtsstand ist Siegen.